

Reglement

Schulzahnpflege Primarschule Bülach

Das vorliegende Reglement Schulzahnpflege in der Primarschule Bülach wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 19. Mai 2026 genehmigt, tritt per 1. August 2026 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Konzepte.

Inhaltsverzeichnis

Schulzahnmedizin auf einen Blick	3
Grundsätzliches	3
Prophylaxe	3
Jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung	3
Allgemeines zur «Zürcher Zahnuntersuchung»	3
Ablauf der Zahnuntersuchung	4
Röntgenaufnahmen	4
Untersuchung, Behandlung und Mahnung	4
Finanzielle Bestimmungen	5

Schulzahnmedizin auf einen Blick

Gesetzliche Grundlagen

Die Schulzahnmedizin erstreckt sich über die gesamte Volksschulzeit und leistet einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung und die gesundheitliche Chancengleichheit. Die gesetzlichen Grundlagen sind Art. 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Abschnitt I der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ).

Grundsätzliches

Ziel

Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, Massnahmen zur Erhaltung der Mund- und Zahngesundheit der Schülerinnen und Schüler durchzuführen.

Bestandteile Schulzahnpflege

- Prophylaxe-Unterricht mit Zahnputzübungen und freiwilligen Fluoridanwendungen
- Eine jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung
- Finanzielle Beiträge der Stadt Bülach an Zahnbehandlungen bei Familien mit geringem Einkommen.

Prophylaxe

Prophylaxe

Schulzahnärzte und Schulzahnpflege-Instruktorinnen oder -Instruktoren unterstützen die Schulen in Fragen der oralen Gesundheit und im Rahmen der Schulzahnmedizin in zahnmedizinischen Fachfragen.

Der Prophylaxe-Unterricht ist ein Teil des Lehrplanes und wesentlicher Bestandteil der Mundgesundheit. Schwerpunkt des Unterrichts ist das Verständnis über Gesundheit und gesunde Ernährung und weitere Möglichkeiten zur Verhinderung von Karies.

Jährliche Untersuchung

Jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung

In der Primarschule Bülach wird die jährliche und obligatorische Zahnuntersuchung mit dem Gutscheinsystem «Zürcher Zahnuntersuchung» durchgeführt.

Allgemeines zur «Zürcher Zahnuntersuchung»

Zürcher Zahnuntersuchung

- Die Zahnarztwahl und die Terminvereinbarung erfolgt durch die Eltern resp. durch die Erziehungsberechtigten (z.B. beim Kinder- oder Familienzahnarzt).
- Die Untersuchung erfolgt nach einem kantonal einheitlichen Standard.
- In der Gutscheinpauschale ist die freiwillige Behandlung der Zähne mit Fluoridlack inbegriffen.
- Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich legt zusammen mit der Sektion Zürich der Zahnärzte-Gesellschaft SSA die Untersuchungspauschale (Wert des Gutscheins) fest.



- Die Abrechnung der Zahnuntersuchung erfolgt direkt zwischen den Zahnarztpraxen und der Schulverwaltung.

Ablauf der Zahnuntersuchung

Ablauf
Gutscheinsystem

- Alle Schülerinnen und Schüler der Primarschule Bülach erhalten zu Beginn des Schuljahres einen Gutschein zugestellt. Dieser ist für eine Zahnuntersuchung bis Ende Mai des laufenden Schuljahres gültig.
- Die Gutscheinpauschale berechtigt zum Bezug des mit der Zahnärzteschaft des Kantons Zürich vereinbarten Leistungspaketes.
- Die Eltern resp. Erziehungsberechtigten vereinbaren bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt ihrer Wahl den Untersuchungstermin bis spätestens Ende Mai des laufenden Schuljahres.
- Die Kosten dieser jährlichen Zahnuntersuchung werden von der Primarschule Bülach im Rahmen der Untersuchungspauschale übernommen und von der jeweiligen Zahnarztpraxis direkt der Schulverwaltung in Rechnung gestellt. Eine Auszahlung des Gutscheines an die Eltern ist nicht möglich.

Röntgenaufnahmen

Kostenübernahme für
Röntgenaufnahmen

Die Primarschule Bülach übernimmt einmal während der gesamten Primarschulzeit die Kosten für die sogenannte Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Ob überhaupt und zu welchem Zeitpunkt für ein bestimmtes Kind Bissflügelaufnahmen angezeigt sind, ist immer eine zahnärztliche und individuelle Indikation.

Untersuchung, Behandlung und Mahnung

Freie Arztwahl

Die Eltern, resp. die Erziehungsberechtigten haben freie Zahnarztwahl.

Untersuchung und
Behandlung

Die Zahnuntersuchung umfasst das gemäss «Zürcher Zahnuntersuchung» vereinbarte Leistungspaket. Alle weiteren Entscheidungen in Bezug auf den Behandlungsplan inkl. der Kostenfolgen und der anschliessenden Behandlung sind die alleinige Sache der Eltern.

Mahnung

Die Primarschule muss die Durchführung der obligatorischen Zahnuntersuchung jährlich überprüfen. Wenn die zahnärztliche Jahresuntersuchung versäumt wird, werden die Eltern resp. die Erziehungsberechtigten ermahnt, diese umgehend nachzuholen.



Finanzielle Bestimmungen

Kostenübernahme Jahresuntersuchung und Prophylaxe	Die Primarschule Bülach übernimmt die Kosten für die obligatorische jährliche Zahnarztuntersuchung, gemäss der Gutscheinpauschale, sowie die Kosten der kollektiven Prophylaxe-Massnahmen für alle Kindergartenkinder sowie alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe Bülach, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt Bülach haben.
Zahnbehandlungen	Die Rechnung für die nötigen Zahnbehandlungen wird direkt an die Erziehungsberechtigten gestellt. Die Primarschule Bülach übernimmt hier grundsätzlich keine Kosten.
Beiträge an Behandlungskosten in Ausnahmefällen	Beiträge an Behandlungen erhalten gemäss der Verordnung über die Schul- und Volkszahn- pflege VSVZ sowie des Gesundheitsgesetzes nur Schülerinnen und Schüler, welche Anspruch auf individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien haben. In diesen Fällen leistet die Primarschule Bülach einen Beitrag von 20 Prozent an die beitragsberechtigten Netto-Kosten (nach Abzug der Krankenkassen-Leistungen) zum SUVA-Tarif: • Maximal 250.00 Franken pro Schuljahr für konservierende Behandlungen. • Maximal 1'000.00 Franken während der gesamten Primarschulzeit für kieferorthopädische Behandlungen bei den Behandlungsindikatoren Grad 3 (Behandlung notwendig) und Grad 4 (Behandlung zwingend). Bei den Behandlungsindikatoren Grad 1 (Behandlung kann erwogen werden) und Grad 2 (Behandlung wünschenswert) werden keine Beiträge ausgerichtet.
Beitragskürzungen	Oben erwähnte Beiträge können unter speziellen Voraussetzungen (z.B. grobe Vernachlässigung der Gebisspflege, verpasste jährliche Zahnuntersuchung usw.) gekürzt oder vollständig gestrichen werden.
Auszahlung eines allfälligen Beitrages	Für die Überprüfung und die Auszahlung eines allfälligen Beitrages an die Behandlungskosten muss der Primarschulverwaltung der Stadt Bülach die Originalrechnung oder eine Kopie davon innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungsdatum und innerhalb des laufenden Schuljahres zusammen mit dem entsprechenden Antragsformular eingereicht werden. Die Abrechnung der Krankenkassen- und/oder Versicherungsleistungen müssen zusammen mit dem Nachweis für die Prämienverbilligung ebenfalls eingereicht werden. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht mehr bearbeitet.
Unfallbedingte Zahnschäden	Behandlungen von Zahnunfällen sind immer über die Unfallversicherer abzurechnen. Bei Kindern ist dies die obligatorische Krankenkasse.
Übertritt in die Sekundarstufe	Vor dem Übertritt in die Sekundarstufe ist die Behandlung abzuschliessen oder eine Zwischenabrechnung zu erstellen. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht mehr bearbeitet.